

**Satzung**  
**über den Ersatz des Verdienstaufalles bei beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warburg vom 26.8.1999**

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NW 1998 S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 17.8.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstaufalles für Selbstständige**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiw. Feuerwehr der Stadt Warburg haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 20.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 16.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 30,00 DM (ab 1.1.2002 15 Euro) festgesetzt. Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage der entsprechenden Belege (z.B. Bescheinigung eines Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 60,00 DM (ab 1.1.2002 31 Euro) je Stunde überschreiten.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Laut Bekanntmachung in der Neuen Westfälischen und im Westfalen-Blatt tritt die Satzung am 28.08.1999 in Kraft.